

PR-Info März 2019

Wege in den Ruhestand

Rund ein Viertel der Lehrkräfte an den von unserem Personalrat vertretenen Schulen ist mittlerweile über 55 Jahre alt, ein Alter, in dem sich viele Fragen über den Ausstieg aus dem Lehrerleben stellen.

- Mit welchem Alter erreiche ich die Altersgrenze?
- Wie hoch wird meine Rente/Pension sein?
- Kann ich vorzeitig in den Ruhestand gehen?
- Mit welchen finanziellen Einbußen muss ich bei einem vorzeitigem Ruhestand rechnen und kann ich mir einen vorzeitigen Ruhestand überhaupt leisten?
- Hat es finanzielle Auswirkungen auf meine Rente/Pension, dass ich erst spät als Lehrer*in angefangen habe?
- Was bedeutet es für meine Rente/Pension, dass ich mehrere Jahre mit verminderter Stundenzahl unterrichtet habe?
- Und wenn ich dienstunfähig werde?
- Gelten für mich als schwerbehinderte Lehrkraft besondere Regelungen?

Dieses Info möchte erste Antworten auf diese und weitere Fragen geben.

Auch wenn viele Regelungen für Beamte und Tarifbeschäftigte gleichermaßen gelten, finden sich jedoch auch erhebliche Unterschiede, auf die nur an einigen Stellen eingegangen werden kann.

Die allgemeine **Regelaltersgrenze** wird schrittweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 verlängert sich die Regelaltersgrenze pro Geburtsjahrgang um einen Monat und ab dem

Geburtsjahrgang 1959 um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 ist dann die von da an allgemeingültige Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht.

Lehrkräfte treten mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die jeweils gültige Regelaltersgrenze erreichen, also alle ab 1964 Geborenen zum Ende des Halbjahres nach Vollendung des 67. Lebensjahres.

Neben dem Ausscheiden aus dem Dienst bei Erreichung der Regelaltersgrenze besteht auch die Möglichkeit, **vorzeitig** ab der Vollendung des 63. Lebensjahres oder einem späteren Zeitpunkt vor Erreichung der Regelaltersgrenze durch Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag sollte ein halbes Jahr vor Ende des Halbjahres, in dem der Eintritt in den Ruhestand liegen soll, formlos gestellt werden. Die vorzeitige Zuruhesetzung hat jedoch **Kürzungen der Rente/Pension** zur Folge. Pro Monat werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 0,3% der Pension/Rente gekürzt. Diese Kürzung kann bis zu 14,4% der bis dahin erreichten Pensions- bzw. Rentenanwartschaft betragen.

Tarifbeschäftigte sammeln im Laufe ihres Berufslebens sogenannte Entgeltpunkte. Die Rente wird auf Grundlage des während des gesamten Berufslebens erzielten Lohnes berechnet. Später Berufseintritt, Teilzeittätigkeiten sowie Beurlaubungen wirken sich dabei auf die Höhe der zu erwartenden Rente aus.

Auch wenn sich die Pension bei verbeamteten Lehrkräften am zuletzt erhaltenen Gehalt orientiert, wirken sich auch die Anzahl der Berufsjahre als Beamter, Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen auf die Höhe der zu erwartenden Pension aus (Ruhegehaltssatz). Neben der Tätigkeit als verbeamteter Lehrkraft

rechnen sich der Vorbereitungsdienst, Wehr- oder Zivildienst und ein Teil der Studienzeiten (auf Antrag!) pensionserhöhend aus.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden jährlich von der Rentenversicherung per Rentenbescheid über die zu erwartende Rente unterrichtet. Auf Anfrage wird dort auch Auskunft darüber erteilt, wann vorzeitig in Rente gegangen werden kann. Für beamtete Lehrkräfte gibt es zwei Möglichkeiten, Auskunft über die zu erwartende Höhe der Pension zu erhalten. Zum einen bieten das LBV auf der Homepage (lbv.nrw.de) einen Onlinerechner zur Selbstberechnung der zu erwartenden Höhe der Pension an. Zum anderen besteht ab Überschreitung des 55. Lebensjahres der Rechtsanspruch, sich das zu erwartende Ruhegehalt vom LBV berechnen zu lassen. Hierzu muss ein förmlicher Antrag über die personalaktenführende Dienststelle gestellt werden. Verbeamtete Kolleg*innen, die vorher eine Zeitlang tarifbeschäftigt waren, sollten diese Vordienstzeiten per formlosen Antrag anerkennen lassen.

Auch bei einem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** müssen Lehrkräfte einen Abschlag von 0,3% pro Monat bis zur Erreichung der Altersruhegrenze hinnehmen. Unabhängig vom Alter zur Zeit der Zuruhesetzung beträgt der Versorgungsabschlag jedoch maximal 10,8%. Wurde die Dienstunfähigkeit durch einen **Dienstunfall** verursacht, wird **kein Abschlag** erhoben.

Für **schwerbehinderte Lehrkräfte** mit einem GdB ab 50% gelten besondere Bedingungen.

Sie können, ohne dabei an das Halbjahresende gebunden zu sein, mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten. Für Schwerbehinderte besteht zusätzlich das Anrecht, ab Vollendung des 60. Lebensjahres, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Bei

Tarifbeschäftigten erhöht sich dieser Zeitpunkt schrittweise auf die Vollendung des 62. Lebensjahres. In diesen Fällen muss jedoch entsprechend dem Eintrittsalter der Zuruhesetzung ein Abschlag von ebenfalls 0,3% in Kauf genommen werden. Dieser Abschlag darf jedoch 10,8% nicht überschreiten.

Es bestehen noch **weitere Möglichkeiten vorzeitig in den Ruhestand zu treten**.

So kann beispielsweise die **Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** (ehemals Sabbatjahr) unmittelbar vor den Eintritt in den Ruhestand gelegt werden.

Auch die **Altersteilzeit** ist eine Möglichkeit früher aus dem aktiven Dienst auszuscheiden. Hierbei muss jedoch auf die Altersermäßigung ab 55 Jahren verzichtet werden. Bei entsprechend gekürzten Bezügen und einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 65% während der letzten 5 Jahre, kann die Lehrkraft dann entsprechend früher vom Dienst freigestellt werden.

Dieses Info kann, wie bereits erwähnt, nur eine grobe Orientierung zu den unterschiedlichen Wegen in den Ruhestand geben. Wir stellen daher auf unserer Homepage unter dem Punkt „Informationen“ ausführlichere Erläuterungen zum Ruhestand zur Verfügung. Darüber hinaus stehen euch natürlich auch die eure Schule betreuenden Personalratsmitglieder für weitere Beratung gerne zur Verfügung.

Euer Personalrat

Wichtige Termine:

22.5.2019 Lehrerräte Teil-PV

27.11.2019 Personalversammlung